

**Betriebssatzung
für die
Städt. Bühnen und das Phil. Orchester der Stadt Bielefeld
vom 15.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15 / SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und des § 52 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 19.12.2024 (Änderung § 19)

**§ 1
Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes**

- (1) Das Theater Bielefeld und die Bielefelder Philharmoniker werden als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit gem. § 107 Abs. 2 GO NRW eigenbetriebsähnlich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Die Eigenbetriebsverordnung gilt nur, soweit nicht die Betriebssatzung abweichende Regelungen enthält.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“. Sitz der Einrichtung ist Bielefeld.

**§ 2
Gegenstand der Einrichtung**

- (1) Gegenstand und Zweck der Einrichtung ist die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen und Konzertveranstaltungen auf den Bühnen der Hauptspielstätten Stadttheater, Theater Am Alten Markt und Rudolf-Oetker-Halle und den Betrieb dieser Spielstätten sowie alle weiteren den Betriebszweck fördernden Tätigkeiten.

Die Einrichtung kann im Rahmen dieser Satzung sämtliche Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Betriebszweck zu fördern.

- (2) Der Einrichtung können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Einrichtung als Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von kulturellen Einrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtung Bühnen und Orchester (einschl. der Geschäftsführung der Rudolf-Oetker-Halle) verwirklicht.
- (3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bielefeld erhält keine Zuwendung aus den Mitteln der Einrichtung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Die Einrichtung stellt sicher, dass das von der Stadt Bielefeld eingebrachte Vermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweils gemeinnützigen Zwecks genutzt werden kann. Falls der gemeinnützige Zweck, für den das Vermögen eingebracht wurde, dauerhaft entfällt oder wirtschaftlicher anderweitig sichergestellt werden kann, entscheidet der Rat über den anderweitigen Einsatz oder die Verwendung des eingebrachten Vermögens oder der eingebrachten Vermögensgegenstände.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall des in § 3 beschriebenen steuerbegünstigten Zwecks erhält die Stadt Bielefeld die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
Das die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigende Vermögen der Einrichtung fällt der Stadt Bielefeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 6

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorgegeben sind, insbesondere über

- (a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- (b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterinnen und der Betriebsleiter,
- (c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- (e) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt.

§ 7

Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss wird nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (NRW) und der Eigenbetriebsverordnung NRW aus Mitgliedern des Rates und aus sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bielefeld gebildet. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bestimmt der Rat. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können entsprechend § 58 GO NRW bestellt werden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschlussgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.
- (2) Die Betriebsleiter/innen nehmen an den Betriebsausschusssitzungen teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer können an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Gleiches gilt für die Beigeordnete/den Beigeordneten, falls sie/er nicht zugleich auch 1. Betriebsleiterin / 1. Betriebsleiter in der Einrichtung ist.
- (4) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 5 Abs. 7 EigVO NRW.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder einer Bezirksvertretung zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend).
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht der Rat der Stadt, eine Bezirksvertretung oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (4) In Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied.

§ 9

Rechtliche Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung können die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die/der zuständige Beigeordnete der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Im Übrigen gelten die für die Einrichtung verbindlichen Dienst- und Geschäftsanweisungen, die von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erlassen wurden, solange und soweit die Betriebssatzung keine abwei-

chende Regelung enthält. Änderungen bestehender bzw. der Abschluss neuer Dienstvereinbarungen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erfolgen in Abstimmung mit der Betriebsleitung.

- (3) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses herbeizuführen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1, 3 und 4, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 10

Bestellung und Abberufung der Betriebsleiter/innen

- (1) Die Betriebsleitung der Einrichtung Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld besteht aus der Intendantin/dem Intendanten und der Verwaltungsdirektorin/dem Verwaltungsdirektor.
- (2) Die Betriebsleiter/innen werden vom Rat der Stadt auf Zeit (grundsätzlich für 5 Jahre) bestellt. Bei der Bestellung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin sind die sich aus dem Intendantenvertrag ergebenden Anhörungsrechte der Intendantin/des Intendanten zu berücksichtigen.
- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen besteht, regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Dabei sind die sich aus dem Intendantenvertrag ergebenden Besonderheiten zu beachten.
- (4) Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.
- (5) Die Betriebsleiter/innen können durch Beschluss des Rates abberufen werden. Rechte und Pflichten, die sich aus dem Anstellungsvertrag/Dienstverhältnis ergeben, bleiben unberührt.
- (6) Für Schäden haftet die Betriebsleitung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EigVO NRW.

§ 11

Vertretung der Betriebsleitung

- (1) Der Rat bestellt für jede/n Betriebsleiter/in - nach Möglichkeit aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter- eine/n Vertreter/in. Für die Abberufung der Vertreter/innen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Sind für eine Einrichtung mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, vertreten diese sich grundsätzlich gegenseitig nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Geschäftsverteilung. Wenn eine Vertretung der Betriebsleiter/innen untereinander wegen Abwesenheit oder

Verhinderung nicht möglich ist, vertritt die/der Vertreter/in die/den jeweiligen Betriebsleiter/in. Bei Ausscheiden einer Betriebsleiterin/eines Betriebsleiters leitet die/der jeweilige Vertreter/in deren/dessen Aufgabenbereich kommissarisch bis zur Bestellung einer neuen Betriebsleiterin oder eines neuen Betriebsleiters. Insoweit ist die/der jeweilige Vertreter/in Mitglied der Betriebsleitung.

- (3) Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfall vertreten sich die Vertreter/innen gegenseitig nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Geschäftsverteilung.

§ 12

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt ihre Aufgabe eigenverantwortlich unter Einhaltung der Vorgaben des Rates bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wahr. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich.
- (3) Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung - je nach Zuständigkeit - dem Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleiter/innen sind für die wirtschaftliche Führung verantwortlich und haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dieses durch die Betriebssatzung sowie die Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses auferlegt wird.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die für die Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Rates der Stadt und des Betriebsausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die gemäß § 9 Abs. 1 erteilten Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen.
- (6) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein. Im Übrigen gelten die §§ 93 und 94 GO NRW sowie § 30 Abs. 3 GemHVO NRW sinngemäß.
- (7) In Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Betriebsleitung spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, so dass der Betriebsausschuss und der Rat diesen vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen können (vgl. § 14 Abs. 1 EigVO NRW).
- (8) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss regelmäßig über alle wesentlichen betrieblichen Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu berichten und in den Sitzungen des Betriebsausschusses Auskunft zu erteilen.

§ 13

Vertretung der Einrichtung

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Bielefeld in den Angelegenheiten der Einrichtung durch die Betriebsleitung vertreten. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, wird sie durch zwei Betriebsleiter/-innen gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet
 - (a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ ohne Zusatz.
 - (b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Bielefeld - die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister - Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.
- (3) Andere Dienstkräfte der Einrichtung sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder dem/der allgemeinen Vertreter/in und der Betriebsleitung bzw. ihrer Stellvertretung unterzeichnet. § 64 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich entsprechend dem geltenden Ortsrecht bekannt gemacht. Auf § 25 der Hauptsatzung wird verwiesen.

§ 14

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet über Anstellung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich.

Bei Anstellungen und Höhergruppierungen, die über die höchste tarifliche Vergütung hinausgehen, bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Rates. Bei Anstellungen und Höhergruppierungen in den Fällen der Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD sowie bei vergleichbaren Vergütungen/Entgelten bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses.

Für die Einstellung, die Vergütung und die Nichtverlängerung der Verträge des auf NV-Bühne beschäftigten künstlerischen und künstlerisch-technischen Personals ist der Intendant zuständig.

Inwieweit die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die ihr/ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten auf die Betriebsleitung überträgt, regelt sie/er durch Dienstanweisung. Soweit Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen worden sind oder übertragen werden können, hat die Betriebsleitung das Vorschlagsrecht.

- (2) Beamtenrechtliche Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder, soweit diese übertragen sind, der beauftragten Dienstkräfte für bei der Einrichtung eingesetzte bzw. einzusetzende Beamtinnen und Beamte sollen im Benehmen mit der Betriebsleitung getroffen werden.
- (3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt gesondert ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich dargestellt.

§ 15

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Einrichtung ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

Zur Erhaltung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

- die Risikoidentifikation,
- die Risikobewertung,
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschl. der Risikodokumentation,
- die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
- die Dokumentation.

Über bestandsgefährdende Entwicklungen, die im Rahmen der Risikofrüherkennung festgestellt werden, ist die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Wirtschaftsjahr ist die Spielzeit bzw. die Konzertsaison vom 01. 08. des einen bis zum 31. 07. des folgenden Jahres.

§ 16

Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

- (1) Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Stadt Bielefeld zu gewährleisten, ist der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und der/dem Stadtkämmerin/Stadtkämmerer vorzulegen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen für tariflich Beschäftigte einschl. der Angaben zur Stellenbewertung. Zum Vergleich sind die Zahlen der im Vorjahr vorgesehenen und der tatsächlich am 30.06. des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. § 14 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die - etwa als Leistungsentgelt- aus dem Haushalt der Stadt stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Stadt übereinstimmen.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 5 %, jedoch mindestens um 500.000 Euro verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bewirkt.
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes um 5 %, jedoch mindestens um 50.000 Euro höhere Zuführungen von der Stadt oder Kredite erforderlich werden.
 - c) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich nur um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. Erheblich ist eine Vermehrung/Anhebung von Stellen, wenn mehr als 2 % zusätzliche Stellen eingerichtet werden müssen oder mehr als 5 % der Stellen zusätzlich angehoben werden müssen.
- (4) Die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Planansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (5) Die Finanzierung des Vermögensplanes erfolgt vorwiegend aus der Selbstfinanzierung (z. B. aus Jahresüberschüssen und Rücklagenentnahmen), der Innenfinanzierung (z. B. durch Abschreibungen) und im Rahmen der Außenfinanzierung über Zuschüsse der Stadt Bielefeld und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Darlehen.

§ 17 Vorläufige Wirtschaftsführung (Übergangswirtschaft)

- (1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht durch den Rat beschlossen, so darf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ausschließlich
- a) Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögensplanes, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Ansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, festsetzen,
 - b) Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögensplanes nicht aus, so darf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit Genehmigung der/des Stadtkämmerin/Stadtkämmerers für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der im Wirtschaftsplan des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beizufügen. Die Genehmigung soll unter den Gesichtspunkten einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden, sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu untersagen, wenn die Kapitalverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht im Einklang steht.

§ 18 Rücklagen

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

§ 19 Rechnungswesen, Jahresabschluss

- (1) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 Abs. 1 EigVO NRW aufzustellen und nach § 21 Abs. 2 und 3 EigVO NRW zu prüfen. Die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).
- (4) Zur Erfüllung der von Bühnen und Orchester zu erbringenden Leistungen stellt die Stadt Bielefeld ein jährliches Leistungsentgelt zur Verfügung.
- (5) Die Einrichtung hat eine Kosten- und Leistungsrechnung nach der jeweils gültigen Dienst-anweisung der Stadt Bielefeld zu führen.

§ 20 Berichte/Berichtswesen

Die Betriebsleitung hat ihren Berichtspflichten gemäß § 7 und § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, dem Betriebsausschuss und der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer (z. B. Quartalsberichte über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans, jährliche Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung) schriftlich zu entsprechen. Auf Anforderung sind alle sonstigen finanz- und betriebswirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 21 Prüfung

Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung kann das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung prüfen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.